



Nr. 23/20 Freitag, 3. Juli 2020

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Stadt Kempten (Allgäu)

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung

zur Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationären Einrichtungen

vom 11.03.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)

Die Stadt Kempten hat mit Allgemeinverfügung vom

11.03.2020 das Betreten von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationären Einrichtungen nur noch in begründeten Fällen gestattet aufgrund der Corona-Pandemie.

Aufgrund der stagnierenden Infektionszahlen und der geänderten rechtlichen Situation erlässt die Stadt Kempten folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kempten vom

11.03.2020, mit der das Betreten von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationären Einrichtungen geregelt wurde, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Die Stadt Kempten ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Aktuell stagnieren die Infektionszahlen in der Stadt Kempten. Daher ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nicht mehr erforderlich, das Betretungsrecht in den o.g. Einrichtungen in dieser Art und Weise zu regeln bzw. zu beschränken. Zudem sind in der aktuellen 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020 in § 4 spezielle Besuchsregelungen geregelt.

In § 23 wird den Kreisverwaltungsbehörden zwar die Möglichkeit eingeräumt, weitergehende Anordnungen zu treffen. Diese sind jedoch zum einen angesichts der aktuellen Sachlage nicht erforderlich (s.o.) und zum anderen müssten diese jetzt auf § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gestützt werden und nicht mehr allein auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Auch aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 aufzuheben.

3. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten, den 30.06.2020

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

■ BA 425/20: Ausbau zwei Dachgeschosswohnungen; Carport für 2 PKW; Mülltonnenraum auf Flst.-Nr. 4148/37, Gemarkung Kempten, Augartenweg 58

Mit Bescheid vom 30.06.2020 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.